

Gebührenverzeichnis Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 16.10.2007

Nr.		von	bis
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	6,00 €	3.000,00 €
2	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	6,00 €	100,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis volle Gebühr, mind. 1,50 €	
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 1,50 €	
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	6,00 €	80,00 €
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder. gemeindlichen Bestimmungen	6,00 €	400,00 €
5	Beglaubigung, Bestätigungen		
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	3,00 €	100,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,00 €	100,00 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Wiederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,00 €	100,00 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.		
6	Bescheinigungen		
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/ Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaft- steuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	3,00 €	80,00 €
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	6,00 €	400,00 €
8	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5 % mind. jedoch 25,00 €	
9	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)		

Nr.		von	bis
9.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	6,00 €	400,00 €
9.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 2 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1, mind. 5,00 €	
10	Schreibgebühren Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Belaubigungsvermerk wird mitgerechnet)		
10.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind		10,00 €
10.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind		20,00 €
10.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde		10,00 €
10.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben		
	Für Stegener Vereine und Organisationen		gebührenfrei
10.2.1	Bei einem Format bis zu DIN A 4 in Schwarz/Weiß je kopierte Seite		0,25 €
10.2.2	Bei einem Format bis zu DIN A 4 in Farbe je kopierte Seite		0,50 €
10.2.3	Bei einem größeren Format in Schwarz/Weiß je kopierte Seite		0,50 €
10.2.4	Bei einem größeren Format in Farbe je kopierte Seite		1,00 €
	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite		
11	Baugesetzbuch - Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)		
	- bis zu einem Verkaufswert von 25.000 €		15,00 €
	- zuzüglich je weitere 25.000 € Verkaufswert		5,00 €
	maximal jedoch		100,00 €
12	Bauordnungsrecht		
12.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen der Baukosten im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs.3 bzw. Abbruchkosten Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind.	25,00 €
12.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 12.1	
12.3	Benachrichtigung der Angrenzer im je zu Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO) benachrichtigendem Angrenzer	5,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind.	25,00 €
13	Bestattungsrecht		
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)		15,00 €
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)		15,00 €

Nr.		von	bis
14	Feiertagsrecht		
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 €	40,00 €
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)		
14.2.1	Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	40,00 €	80,00 €
14.2.2	Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	60,00 €	100,00 €
15	Fischereischeine 15.1		
15.1.	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG):		
15.1.1	Jahresfischereischein:		20,00 €
15.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit:		25,00 €
15.1.3	Jugendfischereischein:		15,00 €
15.1.4	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei):		20,00 €
16.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
16.1	Bei Sachen bis zu 500.-- € Wert	2 % des Werts, mind. jedoch 1,50 €	
16.2	Bei Sachen über 500.-- € Wert	2 % von 500.-- € und 1 % des Mehrwerts	
17	Gewerbesachen		
17.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) :		15,00 €
17.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei:		5,00 €
18	Amtshandlungen im Kirchnaustritts verfahren, je Person		30,00 €
	Melderecht		
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister		
19.1.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)		5,00 €
19.1.2	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1MG)		5,00 €
19.1.3	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)		10,00 €
19.1.4	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)		1,50 €
19.2	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)		3,00 €
	*) Bei Städten und Gemeinden zwischen 20 000 und 100 000 Einwohnern ermäßigt sich die Gebühr auf 0,13 € pro Person		
19.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)		10,00 €
19.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.		
19.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde.	6,00 €	400,00 €

Nr.		von	bis
19.5	Gebührenfrei sind		
19.5.1	Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,		
19.5.2	Die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),		
19.5.3	Die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)		
19.5.4	Die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)		
19.5.5	Die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)		
	Naturschutzrecht		
20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	20,00 €	400,00 €
21	Wasserrecht:		
21.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG):	20,00 €	100,00 €
21.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG):	10,00 €	100,00 €
	Gaststättenrecht		
	Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen:	10,00 €	150,00 €
	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betriebe für einzelne Tage:		20,00 €
	Telefaxgebühren		
	pro empfangene Seite		0,25 €
	pro zu sendende Seite		
	in das Inland		0,50 €
	in das Ausland		2,00 €
	Telefongebühren pro Einheit		0,15 €